

4, 16

# Abschrift BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

## HACKENHEIM

FÜR DAS TEILGEBIET

„FLOTZERWEG“ - M. 1:1000

### ANLAGE 1

AUFGESTELLT GEMEINDE HACKENHEIM  
IM APRIL 1976  
DER ORTSBURGERMEISTER  
(Siegel) gez. Enders

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANNT-  
MACHUNG GEMÄSS § 3 ABS 6 DES BUNDESBAUGESETZES  
IN DER ZEIT VOM 30.7.1976 BIS EINSCHL. 30.8.1976  
ÖFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN  
DER ORTSBURGERMEISTER  
(Siegel) gez. Enders

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-  
BAUGESETZES AM 24.9.1976  
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN  
DER ORTSBURGERMEISTER  
(Siegel) gez. Enders

GENEHMIGT BESCHIED VOM 3.12.1976  
GEHÖRT ZUM AZ 6/60/610 - 13/271  
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH  
I.V.  
(Siegel) gez. Meiborg  
Lfd. Kreisdirektor

**Ausfertigungsvermerk:**  
Nach Abschluß des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB)  
wird der Bebauungsplan hiermit ausgefertigt.  
Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB  
wird unverzüglich durchgeführt.  
Ort, Datum Hackenheim, - 6. Aug. 1976  
Unterschrift (Amtsbezeichnung) *W. Ober...*  
Gemeinde Hackenheim  
Kreisverwaltung Bad Kreuznach



Die Fotokopie / Abschrift stimmt  
mit dem Original überein.  
Bad Kreuznach, den 22.12.1976  
Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
im Auftrag *J. Müller*



### TEXT

1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG)  
(Erster Abschnitt - BauNVO)

1.1 Gliederung (§ 1 Abs. 2 BauNVO)

Das Teilgebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" (WA) nach § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 in der Fassung der Neubeschreibung vom 26. November 1968, BGBl. I S. 1237, mit Berichtigung BGBl. I 1969 S. 11).

1.2 Ausnahmen (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 Ziff. 2, 3 und 5 der BauNVO zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 b, e BBauG und § 12 BauNVO)

Einstellplätze sind als offene Anlagen anzulegen und dürfen im Bereich der Straßenbegrenzungslinie nicht eingefriedigt werden. Werden zu diesen Einstellplätzen Garagen errichtet, so müssen sie aus Gründen der besseren Verkehrsübersicht mindestens 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden.

Eine auf der Grundstücksgrenze errichtete Garage darf nur eine Länge von max. 7,50 m haben. Werden Kellergaragen angeordnet, so muß der Abstand der Gebäude von der Straßenbegrenzungslinie mind. 8,00 m betragen.

1.4 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 und § 23 BauNVO)

Nebenanlagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig bei Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5,00 m von den Straßenbegrenzungslinien und mind. 3,00 m von den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen.

2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Nr. 1 a BBauG)

(Zweiter Abschnitt - BauNVO)

Für das zulässige Maß der baulichen Nutzung sind die Vorschriften des § 17 der BauNVO maßgebend.

3) Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (Dritter Abschnitt - BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planurkunde durch Baugrenzen bestimmt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Hof- und Gartenflächen anzulegen. Die Textfestsetzungen unter 1.3 und 1.4 sind zu beachten.

#### Zeichenerklärung

- Schwarze Linien: Kartierung
- Baugrenzen
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Bürgersteige
- WA Allgemeines Wohngebiet - überbaub. Grundstücksflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Öffentliche Verkehrsflächen
- II Zahl der Vollgeschosse
- △ Nur Einzelhäuser zulässig